

- 3. April 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: § 242 BGB, Gleichbehandlung

Leitsätze:

Der Grundsatz der Gleichbehandlung besagt nicht, daß von allen vergleichbaren Arbeitnehmern ein jeder Anspruch darauf habe, ebenso gestellt zu werden wie bestimmte einzelne vom Arbeitgeber bevorzugte Arbeitnehmer. Dieser Grundsatz verbietet vielmehr nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern, d. h. ihre willkürliche Herausnahme aus einer bestimmten Ordnung.

Aktenzeichen: 4 AZR 644/54

Urteil des BAG vom 3. April 1957

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 644/54
LA 80/54 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
3. April 1957

1. Henkelmann,
gestellte
1. Urkundsbeamter
1. Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. April 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Schulte für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das im schriftlichen Verfahren ergangene und am 4. Dezember 1954 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin - 5 LA 80/54 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1887 geborene Kläger hat im Jahre 1909 nach dem Besuch der staatlichen Kunstschule zu Berlin die Prüfung für Zeichenlehrer nach der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bestanden und damit die Befähigung erlangt, an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten Unterricht im Zeichnen zu erteilen. In den Lehrerberuf trat er erst im Oktober 1945, und zwar als Lehrer für Kunsterziehung an einer Oberschule in Thüringen. Seit dem 1. März 1947 ist er im Angestelltenverhältnis an einer Oberschule der Beklagten als Lehrer für Kunsterziehung mit voller Pflichtstundenzahl beschäftigt. Er erhält Bezüge nach der Vergütungsgruppe V der Vergütungsordnung für Lehrer an den Schulen der Stadt Berlin (LVO). Bei dieser Vergütungsordnung handelt es sich um eine mit Wirkung vom 1. April 1946 zwischen der Beklagten und dem Verband der Lehrer und Erzieher geschlossene Tarifvereinbarung. Unter der Vergütungsgruppe V sind in der LVO genannt "Lehrer an Sonder- und Mittelschulen, Hauptlehrer, Fachlehrer und ehemalige Oberschullehrer".

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm die Vergütung nach der Vergütungsgruppe II LVO zustehe. Diese Vergütungsgruppe umfasst "Lehrer an höheren Schulen". Der Kläger will diese Bestimmung dahin ausgelegt wissen, daß alle Lehrkräfte an höheren Schulen ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung und ihre Unterrichtsfächer in die Vergütungsgruppe II einzustufen seien. Er verlangt die Bezüge dieser Gruppe hilfsweise nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, weil die gleichen Bezüge auch anderen, vom Kläger einzeln bezeichneten Lehrkräften an höheren Schulen gewährt würden, die ebenso wie der Kläger keine vollakademische Ausbildung aufzuweisen hätten.

Die Beklagte dagegen meint, daß die Vergütungsgruppe II LVO ein volles Hochschulstudium und die Prüfung als Studienassessor voraussetze. Sie behauptet, hierüber seien die Tarifpartner beim Abschluß der Lehrervergütungsordnung einig gewesen. Man habe nur mit Rücksicht auf die russische Besatzungsmacht die früheren Bezeichnungen wie Studienrat



und Oberschullehrer vermeiden müssen. Sachlich habe hierdurch an der Einordnung der früheren Oberschullehrer (nämlich der Turn-, Musik- und Zeichenlehrer ohne volles Hochschulstudium) im Aufbau der Tarifgruppen nichts geändert werden sollen. Soweit die Beklagte einzelnen dieser Lehrkräfte die Bezüge der höheren Vergütungsgruppe II LVO gewähre, habe das in jedem einzelnen Falle besondere Gründe; solche besonderen Umstände, die eine übertarifliche Vergütung rechtfertigen könnten, seien beim Kläger nicht gegeben.

Der Kläger beziffert den Unterschiedsbetrag zwischen den beanspruchten Bezügen der Vergütungsgruppe II LVO und den ihm gewährten Bezügen der Vergütungsgruppe V für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. Oktober 1953 auf insgesamt 6 423,80 DM brutto. Hiervon fordert er im Rechtsstreit zunächst den nach seiner Berechnung auf das Jahr 1951 entfallenden Teilbetrag von 2 059,14 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages verurteilt mit der Begründung, daß die LVO die Lehrer an höheren Schulen ohne Einschränkung und ohne Rücksicht auf Vorbildung oder Lehrbefähigung in die Vergütungsgruppe II einreihe.

Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen und die im zweiten Rechtszuge von der Beklagten erhobene Widerklage auf Feststellung, daß dem Kläger auch über den geltend gemachten Teilbetrag hinaus keine weiteren Ansprüche auf Gehaltsnachzahlung für die Zeit seit dem 1. Januar 1951 zustehen, abgewiesen. Es hat durch Vernehmung von Zeugen Beweis darüber erhoben, ob die Tarifpartner bei der Aufstellung der Lehrervergütungsordnung den früheren Oberschullehrer, der ohne vollakademische Vorbildung an höheren Schulen Fachunterricht gibt, im Gegensatz zu dem früheren Studienrat (Vergütungsgruppe II) in die Vergütungsgruppe V einreihen wollten. Zu einer dahingehenden Feststellung hält das Berufungsgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht für ausreichend. Es sieht vielmehr den Anspruch des Klägers auf die Bezüge der Vergütungsgruppe II, ohne ihn als tariflichen



- 4 -

nach den Tätigkeitsmerkmalen der LVO zu bejahen, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung als begründet an und führt dazu aus: Die Beklagte könne nicht in Abrede stellen, daß sie einer gewissen Anzahl von Dienstkräften, welche die von ihr selbst für die Einreihung in Vergütungsgruppe II geforderten Voraussetzungen nicht erfüllten, deren Fall also dem des Klägers entspreche, die Vergütung der Gruppe II gewährt habe. Wenn auch nach den von der Beklagten abgegebenen und vom Kläger nicht widerlegten Erklärungen eine wesentlich grössere Zahl auch weiterhin nach Vergütungsgruppe V bezahlt worden sei, so genüge bereits der Umstand, daß die Beklagte nicht in der Lage sei, bei den aufgezählten Kräften besondere Verdienste aufzuzeigen, als Anhaltspunkt dafür, daß die Belassung anderer, darunter des Klägers, in der beträchtlich ungünstigeren Vergütungsgruppe V gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstosse.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Klageabweisung und ihren Widerklageanspruch weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

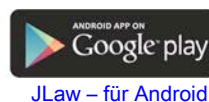
I. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe auf Grund unrichtiger Beweiswürdigung nicht als bewiesen angesehen, daß durch die Lehrervergütungsordnung nach dem Willen der Tarifpartner an der bisherigen Einstufung nichts habe geändert werden sollen, ist unbeachtlich. Denn das angefochtene Urteil beruht nicht auf dieser Beweiswürdigung. Seine insoweit allerdings nicht sehr klaren Entscheidungsgründe können nur dahin verstanden werden, daß das Berufungsgericht es dahingestellt sein lassen will, ob dem Kläger ein tariflicher Anspruch auf die Bezüge der Vergütungsgruppe II zustehe; es spricht dem Kläger diesen Anspruch vielmehr allein aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu.

Weiter rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe bei der Feststellung, daß die Beklagte besondere Verdienste der in die Vergütungsgruppe II eingestuften Lehrkräfte

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ohne volle Hochschulbildung nicht habe aufzeigen können, seine Fragepflicht verletzt. Diese Rüge kann unerörtert bleiben, weil die mit dieser Feststellung zusammenhängende Begründung der Entscheidung aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz das Urteil sachlich-rechtlich ohnehin nicht zu tragen vermag.

II. Es bedarf hier keiner Erörterung darüber, ob der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nur auf freiwillige soziale Leistungen wie Gratifikationen und Ruhegeld anzuwenden ist, sondern auch auf die Lohnbemessung, hier also auf die Einstufung eines Angestellten in eine tarifliche Vergütungsgruppe. Es braucht auch nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz über den Rahmen des einzelnen Betriebes hinaus ausgedehnt werden kann und wo insoweit insbesondere im öffentlichen Dienst die Grenzen für die Gleichbehandlungspflicht des Arbeitgebers zu ziehen sind. Auch wenn man mit dem angefochtenen Urteil davon ausgeht, daß sich die Beklagte bei der Einstufung der an ihren Oberschulen beschäftigten vergleichbaren Lehrkräfte an den Grundsatz der Gleichbehandlung zu halten habe, läßt sich aus den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils eine Verletzung dieses Grundsatzes nicht entnehmen.

Das Berufungsgericht geht von den Angaben aus, die die Beklagte auf die Auflage des Landesarbeitsgerichts darüber gemacht hat, welche Lehrkräfte an Oberschulen ohne Vollstudium in die Vergütungsgruppe II LVO eingestuft sind und aus welchen Gründen das geschehen ist. Diese Angaben sind in dem im angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Schriftsatz der Beklagten vom 31. August 1954 enthalten; das Landesarbeitsgericht bezeichnet sie als nicht widerlegt. Danach sind von den als ehemalige Oberschullehrer (innen) anzusprechenden Lehrkräften an Oberschulen des wissenschaftlichen Zweiges, also von den dem Kläger vergleichbaren Kräften eingestuft gewesen

1951: 163 in Verg. Gr. V und 20 in Verg. Gr. II,

1952: 179 in Verg. Gr. V und 20 in Verg. Gr. II,

1953: 27 in Verg. Gr. V und 1 in Verg. Gr. II.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Kläger, dem es oblag, die tatsächlichen Umstände darzulegen und notfalls zu beweisen, aus denen sich eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ergeben sollte, hat sich die Angaben der Beklagten zu eigen gemacht, indem er erklärt hat, daß er im einzelnen zu ihnen nicht Stellung nehmen könne; jedenfalls hat er keine ihm günstigeren substantiierten Behauptungen aufgestellt. Schon die genannten Zahlen müssen dazu führen, eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu verneinen. An sich wären nur die Zahlen vom Jahre 1951 in Betracht zu ziehen, da der Kläger seinen Teilanspruch ausdrücklich auf das Jahr 1951 beschränkt und danach auch errechnet hat. Das Landesarbeitsgericht ist aber darüber, daß die Beklagte die Höhe dieses Teilanspruches bestritten hat, hinweggegangen; es will sich damit offenbar der Begründung des erstinstanzlichen Urteils anschließen, daß der geltend gemachte Teilbetrag zum mindesten der Höhe der Gesamtforderung des Klägers entspreche, also unter Einrechnung der Zeit bis zum 31. Oktober 1953. Damit ist das Berufungsgericht entgegen der Bestimmung des § 308 ZPO über den Antrag des Klägers hinausgegangen. Da dieser prozessuale Verstoß aber von der Revision nicht gerügt ist, sollen auch hier die Zahlen aus den Jahren 1952 und 1953 mitherangezogen werden.

Geht man davon aus, daß die dem Kläger vergleichbaren Lehrkräfte keinen tariflichen Anspruch auf die Vergütungsgruppe II LVO hatten, so waren von ihnen übertariflich eingestuft 1951 knapp 11 vom Hundert, 1952 10 vom Hundert und 1953 einer von 28. Der Grundsatz der Gleichbehandlung besagt aber nicht, daß von allen vergleichbaren Arbeitnehmern ein jeder Anspruch darauf habe, ebenso gestellt zu werden wie bestimmte einzelne vom Arbeitgeber bevorzugte Arbeitnehmer. Dieser Grundsatz verbietet vielmehr nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern, d. h. ihre willkürliche Herausnahme aus einer bestimmten Ordnung. Von einer solchen Schlechterstellung des Klägers kann hier schon nach dem festgestellten Zahlenverhältnis keine Rede sein. Es kann daher dahingestellt bleiben, aus welchen Gründen die Beklagte eine kleine

[Hier den Kläger vergleichbaren Teilbetrag errechnen](#)



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Vergütungsgruppe II LVO eingestuft hat.

III. Da somit die Gründe des angefochtenen Urteils den Klageanspruch und die Abweisung der Widerklage nicht rechtfertigen, kommt es darauf an, ob dem Kläger ein tariflicher Anspruch auf die Bezüge der Vergütungsgruppe II LVO zusteht. Hierüber konnte das Revisionsgericht mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen nicht selbst entscheiden. Die Sache war daher zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben wird. Dabei wird das Berufungsgericht insbesondere zu prüfen haben, ob nicht der Begriff des "ehemaligen Oberschullehrers" in der Vergütungsgruppe V LVO nicht als Bezeichnung einer früher ausgeübten Tätigkeit, sondern als Tätigkeitsmerkmal der jetzt zu vergütenden Tätigkeit aufzufassen ist, ob also damit eine Tätigkeit gemeint ist, wie sie der früheren Tätigkeit eines Oberschullehrers entsprach. Gelangt das Berufungsgericht zu der Auffassung, daß unter Lehrern an höheren Schulen (Vergütungsgruppe II LVO) nur die früheren Studienräte zu verstehen sind, so wird weiter zu untersuchen sein, ob eine Lehrkraft ohne volles Hochschulstudium den Lehrkräften der Vergütungsgruppe II schon dann gleichzustellen ist, wenn eine Gleichwertigkeit nur in einem einzigen Fach besteht, was dann für den Kläger auf dem Fachgebiet der Kunst noch tatsächlich festzustellen wäre.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Grote

Schulte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)